

Stand: 22.01.2025 01:38:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/13927

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/13927 vom 23.02.2021
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14138 des KI vom 25.02.2021
3. Plenarprotokoll Nr. 74 vom 04.03.2021



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Dr. Marcel Huber, Alfred Grob, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Peter Tomaschko, Walter Taubeneder** CSU

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
    - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
    - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“
  - b) In Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
    - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
    - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.“
  - b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
    - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
    - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrats nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.“
  - b) In Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
    - aa) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
    - bb) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.“

b) In Nr. 6 wird Art. 34a Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.“

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1 Buchst. a:**

Der in Art. 47a Abs. 3 neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der in Art. 47a Abs. 4 neu angefügte Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

#### **Zu Nr. 1 Buchst. b:**

Die Änderung ist erforderlich, da Art. 120b Abs. 3 Satz 5 an § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes anknüpft, der in seiner bisherigen Fassung aber am 1. April 2021 aufgehoben wird. Der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindende Entwurf der Nachfolgeregelung (vgl. BT-Drs. 19/26545) sieht nicht mehr vor, dass der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung aufheben und diese Aufhebung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden muss. Eben hieran knüpft der Gesetzentwurf in Art. 120b Abs. 3 Satz 5 bisher an. Stattdessen soll die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite künftig als aufgehoben gelten, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung das Fortbestehen erneut feststellt. Die Umformulierung des Art. 120b Abs. 3 Satz 5 trägt dieser bundesrechtlichen Entwicklung Rechnung, ohne aber das Anliegen, nämlich die Anknüpfung der kommunalrechtlichen Ausnahmeregelung an die vom Deutschen Bundestag festgestellte Pandemielage, in Frage zu stellen.

Die nun zudem vorgesehene Auslaufrfrist von einer Woche nach dem Ende der epidemischen Lage verschafft den Gemeinden, die bereits zu Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse geladen haben, Zeit, um auf die geänderte Rechtslage reagieren zu können.

Die Anknüpfung an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird zudem auf die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses nach Satz 2 und die Verlängerung des Einsetzungszeitraums nach Satz 3 bezogen. Hingegen soll die

Möglichkeit, den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 auf drei Monate erhöhen zu können, nicht mehr an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft werden. Dies ist geboten, da die Gemeinden den Ferienzeitraum für das Jahr 2021 teils auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen und dadurch den Teilnehmerkreis zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Anknüpfung der Verlängerungsmöglichkeit an die Feststellung der epidemischen Lage hätte jedoch zur Folge, dass im Fall der Ausschöpfung der bisher verfügbaren Ferienzeit von sechs Wochen zu Beginn des Jahres und einem Ende der epidemischen Lage vor der eigentlichen Ferienzeit die Gemeinden für diese keinen Ferienausschuss mehr einsetzen könnten.

**Zu Nr. 2 Buchst. a:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

**Zu Nr. 2 Buchst. b:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nr. 3 Buchst. a:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

**Zu Nr. 3 Buchst. b:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nr. 4 Buchst. a:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. a wird verwiesen.

**Zu Nr. 4 Buchst. b:**

Auf die Begründung zu Nr. 1 Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nr. 5:**

Die Änderung dient der Festlegung des bislang noch offenen Zeitpunkts des Inkrafttretens.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u.a. CSU**

Drs. 18/13024

**zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 18/13814

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

**hier: Videokonferenzen von Kommunalparlamenten sicher gestalten (Drs. 18/13024)**

- 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 18/13815

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

**hier: keine Ferienausschüsse für Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände (Drs. 18/13024)**

- 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 18/13816

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

hier: Änderung des GLKrWG  
(Drs. 18/13024)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 18/13817

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Kein rückwirkendes Inkrafttreten  
(Drs. 18/13024)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/13818

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen  
(Drs. 18/13024)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/13819

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Briefwahlen  
(Drs. 18/13024)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13824

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Florian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit hybrider Ratssitzungen stärken

(Drs. 18/13024)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13825

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Sitzungen kommunaler Gremien per Videokonferenz ermöglichen  
(Drs. 18/13024)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13826

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Beschließende Ausschüsse nur im landesweiten Katastrophenfall zulassen  
(Drs. 18/13024)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13912

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Einsetzungszeitraum Ferienausschuss  
(Drs. 18/13024)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13913

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Vermutungsregelung Verantwortlichkeit für technische Störung  
(Drs. 18/13024)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13914

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer,



**Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Zulassung hybrider Sitzungen  
(Drs. 18/13024)**

**14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/13915

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. und CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
hier: Entfristung der Regelungen zur audio-visuellen Übertragung der Gremiensitzungen  
(Drs. 18/13024)**

**15. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU**

Drs. 18/13927

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie  
(Drs. 18/13024)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
  - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“
    - bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
  - bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
  - cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“

- b) In Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:  
„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
- cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.“
- b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst:  
„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
- cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksrates nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.“
- b) In Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird Art. 33a wie folgt geändert:
  - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“
    - bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
  - bb) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“
  - cc) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.“
- b) In Nr. 6 wird Art. 34a Satz 5 wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1: **Manfred Ländner**  
Berichterstatter zu 2-5: **Klaus Adelt**  
Berichterstatter zu 6-7: **Stefan Löw**  
Berichterstatter zu 8-10: **Johannes Becher**  
Berichterstatter zu 11-14: **Alexander Muthmann**  
Berichterstatter zu 15: **Joachim Hanisch**  
Mitberichterstatter zu 1, 15: **Johannes Becher**  
Mitberichterstatter zu 2-14: **Manfred Ländner**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13814, Drs. 18/13815, Drs. 18/13816, Drs. 18/13817, Drs. 18/13818, Drs. 18/13819, Drs. 18/13824, Drs. 18/13825, Drs. 18/13826, Drs. 18/13912, Drs. 18/13913, Drs. 18/13914, Drs. 18/13915 und Drs. 18/13927 in seiner 32. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 wird Art. 47a Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. In § 2 Nr. 2 wird Art. 41a Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
3. In § 3 Nr. 2 wird Art. 38a Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
4. In § 4 Nr. 4 wird Art. 33a Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13927 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13816 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13815 und 18/13817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13814 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13818 und 18/13819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: kein Votum  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13912 und 18/13915 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13825 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13814, Drs. 18/13815, Drs. 18/13816, Drs. 18/13817, Drs. 18/13818, Drs. 18/13819, Drs. 18/13824, Drs. 18/13825, Drs. 18/13826, Drs. 18/13912, Drs. 18/13913, Drs. 18/13914, Drs. 18/13915 und Drs. 18/13927 in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13927 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13816 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13815 und 18/13817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13814 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13912 und 18/13915 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13825 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13818 und 18/13819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender



## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Johannes Becher

Abg. Stefan Löw

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Manfred Ländner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Christoph Maier

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. (CSU)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag** der Fraktion FREIE WÄHLER und Abgeordneten der CSU-Fraktion (Drs. 18/13927),

**Änderungsanträge** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/13824 mit 18/13826),

**Änderungsanträge** der AfD-Fraktion (Drsn. 18/13818 und 18/13819),

**Änderungsanträge** von Abgeordneten der SPD-Fraktion (Drsn. 18/13814 mit 18/13817),

**Änderungsanträge** der FDP-Fraktion (Drsn. 18/13912 mit 18/13915)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD und SPD jeweils 7 Minuten, FDP 6 Minuten und Staatsregierung 16 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 3 Minuten lang reden. –Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf geht es um ein Gesetz, das die kommunale Selbstverwaltung stärkt und das darüber hinaus dafür sorgt, dass wir

in Bayern weiterhin moderne Kommunen haben. Wir haben das Gesetz im Innenausschuss eingebracht und intensiv darüber diskutiert. Wir haben wirklich langwierige Diskussionen geführt, bei denen wir auch versucht haben, zusammen mit dem Innenministerium das eine oder andere zu verbessern. Ich glaube, dass wir ein Gesetz geschaffen haben, mit dem die Kommunen hervorragend arbeiten können und das der kommunalen Ebene gerade in einer Zeit wie jetzt in der Corona-Krise sehr hilfreich sein wird.

Worum geht es? – Wir müssen auf die Situation in dieser Pandemie reagieren, auf die eingeschränkten Möglichkeiten und auf die Probleme, die wir hier im Parlament genauso wie in einer Kommune haben. Wir alle sitzen hinter Glasbarrieren. In den Kommunen ist es wahrscheinlich in der Form nicht möglich, weil die Sitzungssäle nicht so groß sind. Auch bei uns ist immer nur ein verkleinertes Gremium am Werk. Wir müssen deshalb versuchen, bei dieser Pandemie auch dort Lösungen zu finden, wo die Kommunen aktiv sind.

Sicherlich können wir uns darüber unterhalten, ob wir rechtzeitig reagiert haben. Diese Diskussion ist überflüssig. Wir waren in einer Situation, in der uns selbst Virologen gesagt haben, dass wir schneller wieder in ein besseres Fahrwasser kommen werden, als es in Wirklichkeit dann der Fall war. Das konnte keiner so vorhersehen. Jetzt merken wir, dass es länger dauert. Wir reagieren darauf und schaffen ab dem nächsten Monat für die Kommunen eine Basis, auf der sie agieren können. Sie sollen die technischen Möglichkeiten, die sich uns bieten, soweit in Anspruch nehmen, wie es die Kommunalgesetze erlauben. Das größte Hindernis ist dabei die Gewährleistung der Öffentlichkeit, mit der dafür gesorgt wird, dass die Allgemeinheit die Beschlüsse verfolgen kann.

Wir haben uns deshalb für audiovisuelle Sitzungen entschieden. Der Bürger soll zu dieser Sitzung hingehen können. Jetzt kann es aber sein, dass nicht alle Gemeinderäte anwesend sind, weil einige am Bildschirm sitzen. Dann muss die technische Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass derjenige, der als Zuhörer im Sitzungssaal

sitzt, zumindest den Bürgermeister und, je nachdem, wie es die Gemeinde regelt, eine kleinere oder größere Anzahl von Gemeinderäten in Präsenz vor sich hat, während er alle anderen am Bildschirm sieht. Das ist eine durchaus sinnvolle Lösung, mit der die Öffentlichkeit weiterhin in vernünftigem Umfang an den Sitzungen teilnehmen kann.

Wir haben das Gesetz zeitlich beschränkt, aber dabei nicht gesagt, zum Ende des Jahres könnte die Corona-Krise zu Ende sein. Nein, wir haben das Gesetz ganz bewusst bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres befristet. Wir wollen, dass sich dieses System bewährt. Wir wollen Erfahrungen gewinnen. Deswegen werden wir das Gesetz nach seinem Auslaufen einer Evaluation unterziehen, um sagen zu können, was gut war und was wir vielleicht noch ändern sollten, was sich bewährt hat und was nicht so gut gelaufen ist. Ich glaube, das muss man bei diesem Gesetz ganz besonders prüfen, weil es vom Bürger draußen sehr sensibel wahrgenommen wird. Ich behaupte, die Bürger interessiert das, was in einer Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagssitzung behandelt wird, mehr als manches von dem, was wir hier behandeln. An den Entscheidungen der Kommune ist er näher dran, weil es um seine Wassergebühren und seine Kanalgebühren geht, um seine Straße und seine Schule und um alles, was in seinem Ort letztlich gemacht und für die Zukunft besser gemacht wird.

Also, das Gesetz läuft bis 31.12.2022. Wir haben Wert auf die kommunale Selbstverwaltung gelegt. Die Kommune hat die Möglichkeit; sie kann, wenn sie will, aber sie muss das nicht tun. Ich glaube, auch das ist eine Stärke. Wenn man in einer Kommune sagt: Wir haben einen großen Saal mit Lautsprecheranlage, wir können so dort tagen, dass jeder drei Meter vom anderen weg sitzt und jeder den anderen versteht, und wir wollen dort tagen, dann soll man das weiterhin machen können. Wenn man diese Möglichkeit in der Form aber nicht hat oder die Stadtratssitzung zwar in einem Saal abhalten kann, die Ausschusssitzungen aber nicht oder umgekehrt, dann sollen diese Möglichkeiten bestehen bleiben.

Kommunale Selbstverwaltung: Die Kommune entscheidet, wie sie diese Begrenzungsmöglichkeiten handhaben will. Ist es gestattet, dass der gesamte Gemeinderat da-

heimbleibt und nur der Bürgermeister präsent ist? Oder sagt man, es müssen von jeder Fraktion mindestens zwei anwesend sein oder es muss ein bestimmtes Verhältnis gewahrt sein? Muss ein Mitglied einen Grund angeben, wenn es die Sitzung am Bildschirm verfolgen will? Oder reicht es, die digitale Teilnahme nur anzumelden? All diese Möglichkeiten kann die Gemeinde per Beschluss in der Geschäftsordnung regeln. Wir sind der Auffassung, das ist besonders wichtig und zeichnet diesen Gesetzesentwurf aus.

Grundsätzlich muss jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereitet werden. Ein Bürgermeister weiß nicht, wie viele teilnehmen werden. Ich glaube, das ist wichtig, damit die Öffentlichkeit merkt, dass sie berücksichtigt wird.

Damit ist es auch einem Abgeordneten möglich, wenn er hier in München anwesend sein muss, am Abend an der Sitzung, wenn er Zeit hat, per Tablet oder wie auch immer teilzunehmen, sich zuzuschalten; dann ist es ihm möglich, an der Sitzung teilzunehmen, was ihm ansonsten eben nicht möglich wäre. Für die Teilnahme an der Sitzung zu Hause müsste er drei Stunden hinfahren und dann wieder drei Stunden zurückfahren. Das ist den meisten nicht möglich. Diese Möglichkeit wird damit angeboten.

Wir haben in Zukunft auch Ferienausschüsse. Die waren bisher nur auf Gemeinde-, Markt-, Stadtebene möglich. In Zukunft kann das auch auf Kreis- und Bezirksebene eingeführt werden. Wir halten das für sinnvoll. Beschließende Ausschüsse können mit den gleichen Möglichkeiten eines Ferienausschusses beauftragt werden. Das ist eine gute Sache.

Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; darum haben wir lange gerungen. Das hätte man mit der Geschäftsordnung umgehen können. Die GRÜNEN haben das als Erste zur Sprache gebracht. Wir haben festgestellt, dass da eine Umgehungsmöglichkeit gewesen wäre. Das zeigt die Transparenz des Innenausschusses. Wir haben gesagt: Natürlich wollen wir, dass das nachvollziehbar ist. Es kann nicht sein, dass Be-

schlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen, per Regelung in der Geschäftsordnung aber die einfache Mehrheit ausreicht. Sie können sich selbst überlegen, zu welchen Problemen das geführt hätte.

Wir nehmen Rücksicht auf Ortssprecherwahlen, die in dieser Zeit hätten stattfinden sollen, auf Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen, auf Stichwahlen. Der Stichwahltermin findet nicht 14 Tage später, sondern drei Wochen später statt.

Wir haben die Briefwahlmöglichkeit aufgenommen, Regelungen zu Aufstellungsver-sammlungen, Unterstützungslisten. Ich glaube, dass wir in diesem Gesetz vieles geregelt haben, damit unsere Kommunen in Zukunft moderner agieren können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Hanisch. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten Johannes Becher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Herr Abgeordneter Becher, noch etwas Geduld. Ich tue es auch in dieser Sitzung wieder und hoffe, dass ich das irgendwann nicht mehr tun muss: nämlich den Offiziantinnen und Offizianten für die Sauberkeit im Hause danken.

(Allgemeiner Beifall)

Bitte schön.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir möchten die Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzen, und ja, es ist auch richtig, das den Kommunen nicht überzustülpen, sondern ihnen tatsächlich so viel Entscheidungsspielraum wie möglich zu geben. Was in einer Großstadt an Digitalisierung passt, sinnvoll und möglich ist, muss in einer Landgemeinde nicht unbedingt das Richtige sein. So weit ist das in Ordnung.

Ich lege Wert darauf, dass am Ende Rechtssicherheit gewährleistet ist, dass wir Transparenz schaffen und dass die Regelungen praxistauglich und umsetzbar sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Er hat aber Schwächen. Warum? – Er hat Schwächen, weil er mit heißer Nadel gestrickt ist. Das sieht man an dem Eilverfahren, das wir hier im Hohen Haus hatten. Er hat Schwächen, weil die kommunalen Spitzenverbände nicht von Anfang an beteiligt wurden, und er hat Schwächen, weil die vielen konstruktiven Änderungsvorschläge aus den Reihen der demokratischen Oppositionsfraktionen nicht aufgenommen wurden. Diese Schwächen hätte man beheben können; das hat man aber nicht getan. Ich halte das für sehr bedauerlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte versuchen, das differenziert deutlich zu machen. Fangen wir mit den hybriden Sitzungen an, also Sitzungen, zu denen sich einzelne Mitglieder zuschalten können. Eine gute Idee, nicht schlecht, kann man machen! Allerdings heißt es dann im Gesetz: Alle Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Und wenn nicht? – Die Rechtsfolge steht bei dieser Muss-Bestimmung nicht im Gesetz. Die Frage ist, was das in der Ausgestaltung bedeutet, wenn jedes Mitglied von den anderen optisch und akustisch wahrzunehmen sein muss. Das heißt für mich, dass wir bei uns im Sitzungssaal eine hochwertige Kamertechnik brauchen. Wir brauchen eigentlich auch einen, der Regie führt, wir brauchen einen Verwaltungsmitarbeiter, der sich darum kümmert. Das heißt, wenn man das so streng mit einer Muss-Vorschrift auslegt, kommt einiges an Kosten- und Personalaufwand auf die Kommunen zu. Das ist dann die Praxis. Darüber muss man sich Gedanken machen. Wir hatten einen Änderungsvorschlag dazu gemacht.

Verbindungsabbruch – ein leidiges Thema in der Digitalisierung in Bayern, dass man sich in schöner Regelmäßigkeit doch nicht immer so genau sieht oder hört. Hier wurde mit einem Änderungsantrag nachgebessert. Die kommunalen Spitzenverbände hatten

drei Änderungsvorschläge gemacht; einer wurde übernommen, die beiden anderen nicht. Wenn am Tag nach der Sitzung jemand rügt, dass er aus Gründen im Verantwortungsbereich der Kommune nicht zugeschaltet gewesen ist, kann es dazu kommen, dass Gemeinderatsbeschlüsse ungültig werden und wiederholt werden müssen. Die Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und einen Formulierungsvorschlag gemacht. Es wäre sinnvoll gewesen, sie von Anfang an einzubinden und ihren Vorschlag zu übernehmen. Das haben Sie nicht gemacht.

Zweidrittelmehrheit – das ist immerhin klargestellt worden. Worum geht's? – Wenn man hybride Sitzungen einführen möchte, braucht man dazu eine Zweidrittelmehrheit im Gremium, wurscht, ob ein einfacher Beschluss für hybride Sitzungen gefasst wird oder ob das in der Geschäftsordnung entsprechend geregelt wird. Das war nicht einfach nur eine Diskussion über eine halbe Stunde im Innenausschuss. Das war ein Fehler im Gesetzentwurf. Keinem war aufgefallen, weder der Staatsregierung noch den Regierungsparteien, dass ein logischer Fehler im Entwurf war. Wir haben eine halbe oder Dreiviertelstunde diskutiert, um begrifflich zu machen, worum es da geht. Dem Kollegen Muthmann von der FDP – das möchte ich nicht verschweigen – war das auch aufgefallen. Er kam zwar zu einem anderen Ergebnis – er hätte gerne die einfache Mehrheit gehabt –, aber im Grunde hat auch er den Fehler im Gesetzentwurf gefunden.

In der Sitzung wurde gefragt: Müssen wir wirklich so lange über die Details sprechen? – Ich meine schon. Genau diese Dinge müssen dann nämlich vor Ort umgesetzt werden. Die Spitzenverbände haben einen Fragenkatalog mit fünf Seiten vorgelegt, der eigentlich noch zu beantworten ist. Das heißt doch, dass noch zahlreiche Fragen offen sind und es möglichst zeitnah umfangreiche Vollzugshinweise des Ministeriums braucht, weil der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, so zu regeln, dass klar ist, was gemeint ist. Das sind halt die Schwächen eines solchen Gesetzes, die man meines Erachtens hätte vermeiden können.

(Beifall bei den GRÜNEN)



Ich möchte gar nicht alles kritisieren. Ich habe vorher schon gesagt: Der Gesetzentwurf geht ganz grundsätzlich in die richtige Richtung. Wenn jedoch in Richtung der Digitalisierung gegangen wird und Zuschaltungen möglich gemacht werden, frage ich mich, warum keine Videokonferenzen als rein digitale Sitzungen möglich sein sollen. Die Voraussetzung ist natürlich, dass alle mitmachen. Wenn ein Gemeinderatsmitglied sagt, dass es gern präsent sein möchte, wird man ihm das nicht verweigern können. Außerdem muss die Sitzung transparent sein. Wir müssen dann einen Livestream machen, auf den auch alle zugreifen können, die das Internet nicht nutzen wollen oder können. In Schleswig-Holstein ist das, glaube ich, so geregelt. Warum machen wir das nicht möglich?

Der Gesetzentwurf macht so vieles möglich. Er ermöglicht zum Beispiel hybride Sitzungen, bei denen alle Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder zugeschaltet werden, während die Presse, die Zuhörerinnen und Zuhörer, der Bürgermeister und die Verwaltung in Präsenz vor Ort sind. Nur die Gremienmitglieder sind nicht da. Wir werden uns morgen noch intensiver über Corona und Infektionsschutz unterhalten. Unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes wäre eine reine Videokonferenz ideal. Ich verstehe nicht, warum Sie sich dieser Option verweigern. Ich glaube, nur ein kleiner Teil der Gemeinden hätte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das wäre aber zumindest eine Möglichkeit gewesen. Wenn wir die Digitalisierung schon angehen, dann sollten wir das gescheit machen. Meine Damen und Herren, unter diesen Voraussetzungen wären auch reine Videositzungen sinnvoll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte noch etwas zum Thema Ferienausschuss sagen. Auf der Ebene der Gemeinden haben wir das bewährte System der Ferienausschüsse für sechs Wochen. Dieses System wird jetzt rückwirkend auf drei Monate verlängert. Das ist in Anbetracht der Lage und der derzeitigen Realität in Ordnung. Wir haben einige Gemeinden, die bereits seit 1. Januar Ferienausschüsse haben. Diese Gemeinden sollen rechtlich nicht in der Luft hängen. Ich frage mich jedoch: Was ist nach diesen drei Monaten? Im

Gesetz steht, nach diesen drei Monaten könnte eine Art Ferienausschuss wiederum für drei Monate eingesetzt werden. Dieser Ausschuss kann dann wieder für drei Monate und anschließend wieder für drei Monate verlängert werden, bis zum 31. Dezember 2021. Diese Art Ferienausschuss kann dann über alles entscheiden, was im Normalfall dem Gesamtgremium vorbehalten ist. Diese ganze Regelung ist an die epidemische Lage von nationaler Tragweite geknüpft, die heute im Deutschen Bundestag noch einmal um drei Monate verlängert wurde. Niemand weiß, was in drei Monaten sein wird. Das kann heute niemand vorhersehen.

Sollte sich ein Gremium entscheiden, diesen Weg zu gehen, den der Gesetzgeber aufgemacht hat, könnte es sein, dass Gruppierungen, die nur mit einem Sitz in einem Gremium vertreten sind, oder eine kleine Fraktion, die keinen Sitz im Ferienausschuss hat, von wesentlichen Entscheidungen ausgeschlossen sind, schlimmstenfalls bis zum 31. Dezember 2021. Das halte ich rechtlich für problematisch, insbesondere deshalb, weil dieses System an eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite geknüpft ist, die wir seit einem Jahr haben.

Ich habe mir den Öffnungsplan von heute Vormittag angesehen. Die Gemeinderäte können möglicherweise in der Außengastronomie sitzen, Veranstaltungen besuchen und einkaufen, aber nicht über Themen abstimmen, die dem Gesamtgremium vorbehalten sind, weil es im Bundestag immer noch diese Gesetzeslage gibt. Das passt nicht zusammen. Deswegen halte ich diese Regelung rechtlich für fragwürdig. Ich befürchte für den Fall, dass Kommunen diese Regelung einführen, dass es Gruppierungen geben könnte, die dagegen klagen werden. Dann haben wir wieder Rechtsunsicherheit. Das muss aus meiner Sicht nicht sein. Ich hätte diesen Punkt deshalb am liebsten ganz gestrichen. Ich habe vorgeschlagen, diese Regelung an den landesweiten Katastrophenfall in Bayern zu knüpfen, weil ich glaube, dass dieser deutlich schneller wieder aufgehoben wird. Diesen Vorschlag haben Sie aber nicht aufgenommen. Sie sagen vielmehr: Das wird schon so passen.

Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Ich halte ihn für zu gut, um ihn abzulehnen. Er hat aber auch erhebliche Schwächen, die man hätte vermeiden können. Unsere Vorschläge lagen auf dem Tisch, allein, Sie haben sie nicht angenommen. Daher werden wir Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern uns dazu der Stimme enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Becher. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Löw von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

(Beifall bei der AfD)

**Stefan Löw (AfD):** Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zur Änderung des Gesetzentwurfs wurden einige Anträge in den Ausschüssen beraten, auf die ich eingehen will. Den Antrag der FDP über die Verlängerung des Einsatzzeitraums für Ferienschüsse lehnen wir ab. In diesen Ausschüssen sind häufig Fraktionslose oder kleinere Parteien nicht vertreten. Dadurch leidet die demokratische Mitbestimmung. Das sehen wir problematisch.

Die meisten Anträge befassen sich mit dem Thema "Sitzungen per Videokonferenz" bzw. "Hybridsitzungen". Bei diesen Anträgen geht es darum, die Möglichkeiten hierzu auszuweiten und zu erleichtern. Wir sind der Meinung, Präsenzsitzungen sind das A und O für die Debattenkultur. Virtuelle Sitzungen und ihre technischen Barrieren sind nicht geeignet, den Anforderungen einer Ratssitzung zu entsprechen. Hinzu kommen Probleme bei der Technik, die Auslastung der Netzkapazität oder der plötzliche Verlust der Internetverbindung. Das halten wir für schwierig. Ich glaube nicht, dass sich bei einer klassischen Sitzung ein zu hohes Infektionsrisiko ergibt. In den Stadthallen oder Sälen können die Abstands- und Hygieneregeln in aller Regel leicht eingehalten werden. Die meisten Städte verfügen über einen geeigneten Saal.

Unser Antrag beschäftigt sich mit dem problematischsten Teil einer virtuellen Sitzung: Laut dem Gesetzentwurf sollen virtuelle Sitzungen auch bei nicht öffentlichen Sitzungsteilen erlaubt sein. Wir sind strikt dagegen, dass bei nicht öffentlichen Sitzungen Kameras und Mikrofone mitlaufen. Der Sinn nicht öffentlicher Sitzungsteile ist es gerade, dass das Besprochene nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

(Beifall bei der AfD)

Bei einer virtuellen Sitzung kann nicht sichergestellt werden, dass sich keine Dritten einklinken, mithören und keine unerlaubten Aufzeichnungen gefertigt werden. Das sehen wir kritisch. Darum fordern wir, nicht öffentliche Sitzungsteile nicht als Hybridsitzungen abzuhalten.

Ein großer Teil der Anträge hat sich mit der Möglichkeit der Briefwahl beschäftigt. Sie soll weiter ausgebaut werden. Auch das sehen wir kritisch; denn das Betrugs- und Fehlerpotenzial ist einfach zu hoch. Als Beispiele nenne ich gefälschte eidesstattliche Versicherungen, widerrechtliches Anfordern von Vollmachten oder Unterlagen, Probleme bei der Zustellung, also fehlende oder mehrfache Wahlunterlagen, usw. Diese Beispiele habe ich mir nicht aus den Fingern gesaugt, sondern das sind Fälle, die es in Deutschland bereits gegeben hat.

(Beifall bei der AfD)

Problematisch bei diesen Briefwahlen ist auch, dass einer der wichtigsten Grundsätze für demokratische Wahlen nicht eingehalten werden kann, nämlich die geheime Stimmabgabe ohne Einfluss durch irgendwelche Dritte. Das können wir hier nicht sicherstellen. Die Hygienekonzepte für Wahllokale sind umsetzbar und beinhalten kein größeres Infektionsrisiko als das Einkaufen im Supermarkt. Sollte jemandem die Gefahr dennoch zu groß sein, kann er immer noch die Briefwahlunterlagen anfordern.

Unserer Ansicht nach fehlen in dem Gesetzentwurf auch die gesetzlich definierten Voraussetzungen. Wann ist die Rechtsaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gesund-

heitsbehörde berechtigt, die Briefwahl anzuordnen? Wir lehnen daher die reine Briefwahl ab.

Dem Antrag der SPD, ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes nicht zuzulassen, stimmen wir zu. Auch der Forderung der SPD, die Ferienausschüsse bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften nicht zu erlauben, stimmen wir zu. Der Begründung, dass aufgrund der geringen Größe und der wenigen Sitzungen kaum ein Infektionsrisiko besteht, können wir folgen.

Dem Antrag der GRÜNEN, beschließende Ausschüsse nur im landesweiten Katastrophenfall, nicht bei der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zuzulassen, stimmen wir auch zu, da wir der Auffassung sind, dass Bayern die Lage in seinen Städten und Kommunen selbst besser einschätzen kann als jemand in Berlin.

Dem gesamten Gesetzentwurf können wir aufgrund der dargestellten Schwächen nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Manfred Ländner.

(Manfred Ländner (CSU): Was? )

– Dann habe ich hier eine falsche Anzeige. Wer hat den Wunsch nach einer Intervention gestellt? – Niemand.

(Manfred Ländner (CSU): Das war eine Vorwarnung!)

– Gut, dann ist die Intervention zurückgezogen. – Ich rufe als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Adelt von der SPD-Fraktion auf. Bitte schön, Herr Abgeordneter Adelt.

**Klaus Adelt (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses Gesetzgebungsverfahren hat in Bezug auf seine Entstehung und in Bezug auf

den Zeitpunkt wirklich kein Lob verdient. Erst passiert ein ganzes Jahr überhaupt nichts. Die Kommunalpolitiker werden mit ihren Sorgen alleingelassen. Wenn ich das sage, meine ich die 2.056 Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke. Unverständliche IMS beschäftigen die Verwaltung, die sie schwer zu deuten weiß. Im Vergleich dazu wurde in Baden-Württemberg schon im letzten Frühjahr in der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, Videoschaltungen zuzulassen. Wie zu Beginn dieses Plenartages hat man die Zeit verpennt. Sie merken recht spät, dass Handlung dringend notwendig ist. Wenn es dann soweit ist, wird der Gesetzentwurf durch das Parlament gepeitscht.

Ich erinnere mich, dass am Ende der Sitzung des Kommunal- und Innenausschusses – die FDP hatte einen Antrag gestellt, es wurde intensiv diskutiert – alle unisono gemeint haben: Wir können nichts sagen, eine Gesetzesänderung ist im Köcher. Das war am 3. Februar. Am Rande des Ausschusses haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Vertretern des Innenministeriums unterhalten, und sie haben ausgesehen wie gebadete Mäuse. Sie waren ziemlich überrascht. Schwupps, am nächsten Tag war der Gesetzentwurf da.

Es ist jetzt gerade einen Monat her, dass das Gesetz sozusagen im Schweinsgalopp durchgepeitscht worden ist. Dies ist auch notwendig; denn die Haushaltsberatungen und die Verabschiedungen stehen an. Wir wurden im Innenausschuss bezichtigt, wir würden das Verfahren mit unseren Änderungsanträgen aufhalten. Das halte ich eigentlich für nicht sehr kollegial. Besonders weh tut mir, dass die kommunalen Spitzenverbände, die sehr gute Arbeit leisten, erst spät einbezogen worden sind. Wir haben in der Opposition reihenweise Änderungsanträge gestellt. Herr Kollege Becher hat es ausgeführt: Sie sind nicht angenommen worden. Ich hoffe, dass mit der Evaluation Ende 2022 ein tragfähiges Konzept gefunden wird. Es wurde bereits erwähnt, dass man den eigenen Entwurf vermutlich nicht genau durchgesehen hat. Sonst wäre jedem aufgefallen, dass die Geschäftsordnung Videoschaltungen und Hybridsitzungen mit einfacher Mehrheit hätte zulassen können, der Beschluss aber mit einer Zweidrit-

telmehrheit hätte erfolgen müssen. Dies wurde erfreulicherweise schnell geändert, nachdem es aufgefallen war.

Allerdings sind viele Fragen offen. Damit die Verwaltungsgerichte sich nicht damit beschäftigen müssen – was droht –, sind dringend Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften notwendig, und zwar jetzt. Trotz aller Kritik ist es richtig, dass Hybridkonferenzen und Hybridsitzungen nun grundsätzlich zugelassen werden, gerade jetzt in der Pandemie. Was anschließend passiert, werden wir noch sehen. Eines muss klar sein: Die Präsenzsitzung ist das A und O, und entscheiden müssen die Kommunen. Viele Punkte sind noch offen, zum Beispiel Schaltungsprobleme. Was passiert, wenn einer rausfliegt? Wir haben verschiedene Änderungsanträge gestellt. Sie wurden leider abgelehnt. Wir hätten uns auch gewünscht, dass man die Sitzungen direkt ins Internet überträgt. Spielt es denn eine Rolle, ob jemand im Sitzungssaal sitzt oder ob er den Sitzungsverlauf per Videoschalte nachverfolgen kann, sei es ein Bürger, ein Journalist oder eine andere Person?

Mir stößt die Länge und die Geltungsdauer der Ferien- oder auch Sonderausschüsse auf. Wir wollen, dass sie nur dann eingesetzt werden, wenn es sein muss. Man hat jetzt die Möglichkeit der Hybridsitzungen geschaffen. Dadurch können Minderheiten ausgegrenzt werden. Wir haben genügend Beispiele, dass dies in Bayern nach der letzten Kommunalwahl passiert ist. Warum gibt es in diesem Jahr keine Bürgerversammlungen? Sie könnten auch per Videokonferenz stattfinden. Viele tun dies. Für uns sind aber die Kosten wichtig. Natürlich kann jede Gemeinde entscheiden, ob sie es anwendet oder nicht. Dadurch ist die Konnexität außer Kraft gesetzt. Was passiert, wenn in einer Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung, in der es zwölf Räte gibt, ein Gemeinderat sagt, er wolle aus Gesundheitsgründen die Videoschaltung oder die Hybridsitzung haben? Wie kann diese Gemeinde das finanziell bewältigen? – Gar nicht; denn es ist eine freiwillige Leistung. Dies halten wir für sehr fraglich. Ich hätte mir auch gewünscht, dass der Bürgermeister alleine entscheiden kann, ob die erste Sitzung in hybrider Form stattfindet; denn es ist Irrsinn, dass ich zuerst in einer Voll-

sitzung entscheiden muss, dass man wegen der Pandemie später doch in der Hybrid-sitzung tätig werden kann. Wo ist hier das Gefährdungsrisiko berücksichtigt?

Ein wichtiger Aspekt ist der rückwirkende Effekt der Regelungen zu den Ferienaus-schüssen und des Gesetzes. Damit will man getroffene Entscheidungen heilen. Wir halten dies für nicht notwendig. Wir lehnen es ab; denn damit sollen aus dubiosen Mi-nisterialschreiben entstandene Missverständnisse geheilt werden. Eines ist klar: Wir schaffen die Regelungen wegen der Pandemie und aus keinem anderen Grund, wenngleich die eine oder andere Gruppierung vielleicht glaubt, damit Lösungen auf Dauer gefunden zu haben. Ende des Jahres 2022 läuft dieses Gesetz aus. Vorher wird evaluiert, damit man zu einem vernünftigen, sauberen Gesetz gelangt. Ich sage noch etwas: Wir wollen zurück zur Präsenz. Ausnahmen sind bei Krankheit oder zur Kinderbetreuung natürlich denkbar. Es sollen ja möglichst viele am kommunalen Eh-renamt teilnehmen.

Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen; denn auch in den Stadt- und Gemeinderä-ten muss man auf breite Zustimmung achten. Wir haben aber höchste Bedenken und werden diese am Ende bei der Evaluation einbringen. Die Kommunen stehen in dieser Krise an vorderster Front. Sie machen eine hervorragende Arbeit, und wir wollen sie dabei unterstützen. Wir wollen erreichen, dass sich um ihre Anliegen ordentlich ge-kümmert wird und dass sie von Anfang an eingebunden werden. Die Kommunen, die Kreise und die Bezirke wissen am besten, was vor Ort notwendig ist. Bei den Ände-rungsanträgen der Regierungskoalition werden wir uns enthalten. Den Anträgen der GRÜNEN und der FDP werden wir zustimmen. Den Antrag der AfD werden wir ableh-nen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Adelt. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen.



**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Ländner wird anschließend noch ausputzen. An dieser Stelle und bei diesem Thema kann ich nur sagen, dass er schon vor einem Jahr gut beraten gewesen wäre, dem zu folgen, was wir in diesen Bereichen vorschlagen.

(Beifall bei der FDP)

Herr Kollege Hanisch hat schon betont, dies sei eine tolle Basis, die zum richtigen Zeitpunkt vorgelegt werde. Es ist eine gute Basis. Bei der Frage, ob es der richtige Zeitpunkt ist, werden wir unterschiedlicher Meinung bleiben. Ich hätte mir gewünscht, dass wir das etwas früher diskutieren, um es auch vertiefter und vor allem in intensiverer Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden so zu beraten und so zu verabschieden, dass viele der Zweifelsfragen, die heute noch offen sind, dann schon beantwortet wären. Mir ist auch bewusst, dass es kein Gesetz gibt, das alle Fragen der Praxis restlos klärt. Ich hoffe, die angekündigten Vollzugshinweise kommen nicht irgendwann, sondern kommen schnell. Dies ist notwendig. Wir wissen nicht erst seit den letzten Schreiben aus dem Innenministerium zu diesem Themenblock, dass es auch Grenzen für Vollzugshinweise gibt, und zwar insbesondere in Form des Gesetzes.

Das ist auch ein Grund für die Rückwirkung beim Thema Corona- oder Ferienschuss. Damit dokumentieren auch die Koalitionäre an dieser Stelle, dass sie sich nicht so sicher sind, dass das, was Anfang dieses Jahres auf Empfehlung des Innenministeriums entschieden worden ist, auch halten wird. Ansonsten hätte es doch gar keine Veranlassung für diese Art der Rückwirkung gegeben.

Sei's drum. Ich will jetzt auch nicht noch einmal, vielleicht ein bisschen selbstzufrieden, darauf hinweisen, dass das alles schon länger hätte umgesetzt werden können. Wir begrüßen das jetzt an dieser Stelle, und wir werden, trotz so mancher Bedenken im Detail, insgesamt zustimmen. Wir sehen, jetzt wird ein Schritt nach vorn getan, ein richtiger, ein wichtiger Schritt, um auch die kommunalen Gremien unter Corona-Bedin-

gungen angemessen tagen zu lassen. Damit werden die digitalen Möglichkeiten, die wir heute erleben, auch den Kommunen nicht vorenthalten. Es ist auch nicht mehr einzusehen, dass wir hier im Landtag, dass Vereine, Verbände und Unternehmen, dass sie alle auf diese digitalen Möglichkeiten zugreifen, während diese Erleichterungen den Kommunen bei ihrer Beratung und Beschlussfassung vorenthalten bleiben. Das muss geändert werden, und das wird heute mit dieser sich abzeichnenden Beschlussfassung auch geändert. Darüber sind wir sehr froh, und wir halten uns auch nach wie vor für die Initiatoren dieser Lösungen.

(Lebhafter Beifall bei der FDP)

Gut ist auch – und das will ich an dieser Stelle auch ausdrücklich anerkennen –, dass die Gemeinden, die Kommunen insgesamt, weitgehend die Freiheit haben zu entscheiden, inwieweit sie die digitalen Möglichkeiten, die Zuschaltungen, nutzen wollen. Das halten wir für richtig. Das ist auch schön, und das ist auch eine gewisse Verbeugung vor der Autonomie, vor der Selbstverantwortung der Kommunen. Das ist richtig. Das hatten wir in dieser Form ursprünglich gar nicht im Blick. Das ist also aller Ehren wert, das will ich an dieser Stelle sagen.

Jetzt will ich die Zeit aber nutzen, um noch drei Probleme anzusprechen, die möglicherweise in den Vollzugshinweisen noch gar nicht wirklich und abschließend gelöst werden können, lieber Herr Kollege Ländner. In den Gesprächen, die ich bislang geführt habe, konnte ich feststellen, es gibt in den Kommunen Skepsis angesichts der Befristung. Es wurde gesagt, das geht für die digitale Zuschaltung bis Ende nächsten Jahres. Wir haben da aber organisatorische, technische und finanzielle Fragen zu klären, und dabei wissen wir noch gar nicht wirklich, ob sich das lohnt, denn es ist nicht klar, ob das Ganze über das Jahr 2022 hinaus eine lohnende Investition ist. – Ich bitte an dieser Stelle deshalb noch einmal – denn ich fürchte, die Fristsetzung werden wir heute nicht mehr wegbekommen –, deutlich die Botschaft nach außen zu tragen, dass wir das in Summe auf jeden Fall fortsetzen wollen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wir vorsichtigen Kämmerern und Bürgermeistern ein Argument an die Hand

geben, das wir in dieser Form eigentlich alle gar nicht hören wollen und, wenn ich es richtig verstanden habe, auch nicht bewirken wollen. Das ist der erste Punkt.

Zweiter Punkt. Die Verantwortlichkeit bei Verbindungsabbrüchen ist bereits angesprochen worden. Da haben Sie jetzt noch einen Änderungsvorschlag vorgelegt, um zumindest in den Varianten, bei denen sich die Gemeinden darauf beschränken, die Plattform der Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, noch Klarheit zu schaffen. Wir haben aber viele Kommunen, die ihren Rätinnen und Räten schon Geräte zur Verfügung gestellt haben. Die haben diese Geräte gekauft, das sind gemeindliche Einrichtungen. Möglicherweise werden sie auch von den Kommunen gepflegt. Die haben jetzt Schwierigkeiten. Das ist dringend zu verbessern; denn derzeit muss man den Kommunen raten, und das ist doch wirklich absurd: Kauft euren Räten nur nichts in diese Richtung, sondern stellt ihnen Geld zur Verfügung. Kümmert euch auch nicht um die Software, denn sonst wird es äußerst schwierig, stabile Sitzungen zustande zu bringen.

Noch ein letzter Punkt, Herr Präsident, den darf ich noch ganz kurz sagen. Das ist das Spannungsfeld Ferienausschuss und digitale Zuschaltung. In Ergänzung zu dem, was wir schon gehört haben: Krisensichere Kontaktreduzierungen sind nicht nur durch Ferienausschüsse zu erreichen, mit all der Problematik, von der wir schon gehört haben. Sondern sie sind vor allem auch unter Einhaltung der Mitwirkung aller gewählten Rats- und Gremienmitglieder möglich, und zwar durch die Eröffnung der Möglichkeit der audiovisuellen Zuschaltung. Deshalb sollte man auch von dieser Stelle die Botschaft aussenden: Das ist unter basisdemokratischen Gesichtspunkten die vornehmere und richtigere Lösung.

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte an die Zeit denken.

**Alexander Muthmann (FDP):** Das war es, Herr Präsident. Ich bedanke mich für Ihre Großzügigkeit.

(Lebhafter Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Gut. Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Jetzt hat Herr Kollege Manfred Ländner sich gemeldet, und zwar zu einer richtigen Rede, nicht zu einer Zwischenbemerkung.

**Manfred Ländner (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal darf ich mit einigen Gerüchten aufräumen. Vor einem Jahr, Herr Kollege Muthmann, haben Sie den Antrag gestellt, Sitzungen per Videokonferenz abzulehnen. Das machen wir nach wie vor, und das tun wir auch heute mit diesem Gesetz. Ich stehe zu der Aussage, die ich – ich glaube, das war im April des vergangenen Jahres – getroffen habe.

Pandemische Lage, Katastrophenfall: Ob man das nun an die pandemische Lage oder an den Katastrophenfall andockt, ist für mich persönlich nicht das Problem. Ich bin aber kein Oberjurist. Die Juristen haben jedenfalls empfohlen, so schwerwiegende Änderungen an einen Parlamentsbeschluss zu knüpfen und nicht an die Aussage einer Behörde. Der Katastrophenfall wird von der Verwaltung ausgerufen, die pandemische Lage durch Beschluss des Bundestages festgestellt, daher die Knüpfung an die pandemische Lage.

Ich habe zweimal den Livestream gehört. – Auch die bisherige Gemeindeordnung verhindert den Livestream nicht. Unser Kollege im Innenausschuss Matthias Enghuber ist Stadtrat in Neuburg an der Donau. Die machen Livestreams. Dabei ist natürlich der Datenschutz zu beachten, und das heißt, dass dann, wenn einer der Anwesenden, auch ein Mitglied der Verwaltung, sagt, ich will nicht übertragen werden, dann wird er nicht übertragen. Dann wird der Bildschirm eben weggedreht, oder es wird abgeschaltet, wenn derjenige spricht. Livestreams gibt es also bereits, sie sind möglich.

Lieber Herr Kollege Adelt, ich weiß nicht, wer gesagt haben soll: Änderungsanträge halten das Verfahren auf. Das stammt mit Sicherheit nicht von mir, und das stimmt auch nicht in dem Sinne, dass wir hier irgendetwas verhindern wollten. Auch die Änderungsanträge wurden mit großem Ernst aufgenommen. Natürlich sagen wir: Wir stim-

men für die rückwirkende Wirkung von Teilen des Gesetzes. Damit wird euer Änderungsantrag nicht aufgegriffen, das hast du selbst hier schon gesagt.

Wir haben die Erste Lesung des Gesetzentwurfs am 9. Februar 2021 gehabt, die Beratung im Innenausschuss fand am 25. Februar 2021 statt, und am 4. März 2021, also heute, ist die Zweite Lesung. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf heute auch verabschiedet wird. Das ist ein recht sportliches Vorgehen. Ich darf an dieser Stelle auch ergänzen: Das sportliche Vorgehen steht dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auch gut zu Gesicht. – Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen, aber auch bei der Opposition für die kompetente, sachgerechte und wirklich zielorientierte Beratung des Gesetzentwurfs. Ich danke auch Herrn Staatsminister Herrmann und seinem Haus für die Unterstützung und die Begleitung.

Es war notwendig, dass wir hier sportlich vorgegangen sind. Wenn manche sagen, das hätte schon früher kommen sollen: Ja. Ich darf aber auch darauf verweisen, welchen Optimismus wir in diesem Sommer hatten. Wir dachten, dass das Ganze wieder zurückgeht, dass wir Corona in den Griff bekommen. Dann ist der Oktober ins Land gezogen, und da hat man gemerkt: Hoppla. Dann kam der November, und dann kam der Lockdown. Ab dem 16. Dezember 2020 galt dann der große Lockdown. Dann war die Weihnachtspause des Parlaments, anschließend waren Sitzungen der Fraktionen. Erst am 27. Januar 2021 fand die erste reguläre Plenarsitzung statt. Ich glaube, unter Berücksichtigung der Zeitabläufe waren wir durchaus schnell. Wir konnten den Gesetzentwurf vorher eigentlich gar nicht verabschieden. Ich bin davon überzeugt, dass trotz aller angesprochenen Sportlichkeit die Gründlichkeit nicht vernachlässigt wurde. Ich bitte, das auch nach draußen in die kommunale Familie mitzunehmen.

Selbstverständlich haben wir auch die Änderungsanträge der GRÜNEN zu reinen Videokonferenzen beraten. Lieber Herr Kollege Becher, wir sind dagegen, ob die gründlich oder ungründlich sind, ob die länger oder kürzer dauern. Wir hätten noch drei Jahre darüber diskutieren können. Wir lehnen reine Videokonferenzen ab. Natürlich

bedauere ich, dass die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände nicht in der gewohnten Form erfolgen konnte. Ich bitte aber um Verständnis angesichts der Zeit. Sie sprechen selbst viele Themen an, die man prüfen muss, wo man nachjustieren könnte, wo es Nachfragen gibt. Auch die Äußerungen der kommunalen Spitzenverbände waren vielfach Fragen zur Klarstellung. Nur: Wenn wir alle diese Dinge bis hin zu einer funktionierenden hybriden Sitzung geklärt hätten, dann wäre die Pandemie rum gewesen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kollegen, dieses Instrument ist keine Pflicht. All das, was jetzt ins Gesetz reingeschrieben wurde, vor allem auch die Möglichkeiten des Ferienausschusses und die Möglichkeit der Schaffung beschließender Ausschüsse, steht unter dem Gedanken: Möglich, aber keine Pflicht.

Ich bitte, auch zu bedenken, dass Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in unserer Innenausschusssitzung gewesen sind. Ich glaube, dass sie durchaus ernst genommen wurden und dass wir in dieser Sitzung, und zwar unisono alle Kollegen, die anwesend waren, dem Innenministerium ganz klar den Auftrag gegeben haben, eine möglichst klare Vollzugsbekanntmachung zeitnah zu erstellen. Kollege Adelt, du hast auch schon darauf hingewiesen. Ich bin überzeugt davon, dass das auch gemacht wird.

Ich darf, nachdem ich mich bedankt habe, durchaus feststellen, dass es ein hilfreiches Gesetz ist. Es soll nicht die Kommunalpolitik in Bayern völlig verändern, reformieren, anders gestalten – nein, das Gesetz soll helfen. Es reagiert auf die aktuelle Frage- und Problemstellung, die die Pandemie der kommunalen Familie auferlegt. Meiner Meinung nach zeigt das Gesetz auch Respekt. Es zeigt Respekt vor der Eigenständigkeit unserer Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke. Ich wiederhole den Grundsatz: Vieles darf, nichts muss.

Auch beim Ferienausschuss obliegt es dem kommunalen Gremium zu entscheiden, für wie lange es den einsetzt. Das Handeln der kommunalen Gremien ist nach wie vor erste Aufgabe, um draußen vor Ort bürgernahe Politik den Ort betreffend – es wurde geschildert – zu betreiben. Diese eingesetzten Gremien haben weitreichende Befugnisse und bilden naturgemäß nicht immer das Gesamtgremium ab. Das ist so bei einem Ferienausschuss. Das ist auch wichtig. Die politische Zusammensetzung wird in einem Ferienausschuss oder Pandemie-Ausschuss nicht adäquat abgebildet. Doch die Möglichkeit dieser Ausschüsse wird ja nicht geschaffen, um politische Vielfalt oder gar politische Mitsprache zu konterkarieren, sondern sie dient dem Schutz der Gremienmitglieder und der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen. Und es braucht einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss zur Einrichtung derartiger Ausschüsse.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe großes Vertrauen in unsere Gremien vor Ort. Vielleicht liegt das auch an meiner kommunalpolitischen Sozialisation. Ich habe großes Vertrauen, dass unsere Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte, die Bezirkstagspräsidenten und die Damen und Herren der Gremien in den Gremien sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst mit diesem Instrument Ferienausschuss/Pandemie-Ausschuss umgehen. Ich bin mir auch sicher, dass bei den besonderen Regelungen zu Ortsversammlungen, Bürgerentscheiden oder auch Wahlen, die 2021 stattfinden, große Sorgfältigkeit und Verantwortung an den Tag gelegt wird. Bürgerversammlungen können stattfinden – sie müssen aber nicht. Für Bürgerentscheide oder anstehende Wahlen kann nach Abstimmung mit der Rechtsaufsicht abschließliche Briefwahl angeordnet werden – sie muss aber nicht –

, um vor Ort unter Beachtung der Inzidenzen und der örtlichen Gegebenheiten verantwortungsbewusstes Handeln an den Tag zu legen.

Dieses verantwortungsbewusste Handeln, Kolleginnen und Kollegen, gilt auch für Hybridsitzungen. Hier sind Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände natürlich miteingeflossen, zum einen, dass, wenn es darum geht, dass das Gremium

diese Form der Hybridsitzung beschließt, die Einwilligung eines jeden Mitglieds zur Übertragung vorausgesetzt wird. Es gäbe ein Riesendurcheinander, wenn einem plötzlich einfällt: Ich bin nicht mehr damit einverstanden, dass ich übertragen werde. Zum anderen geht es um die Wahrnehmbarkeit in Bild und Ton, wie sie im Gesetz steht. Sie ist sicherlich nicht über die gesamte Dauer zu 100 % erforderlich. Aber das kann man nicht in ein Gesetz schreiben. Wenn du mal austreten musst, dann gilt es nicht mehr. Hier erwarte ich Hilfe durch die Vollzugsbekanntmachung. Wir wissen auch: In der kommunalen Praxis ist bei der Präsenzsitzung, nicht zuletzt auch bei Landtagssitzungen, nicht immer jeder an seinem Platz. Nicht berücksichtigt wurde ein Vorschlag der kommunalen Familie, um das einzuordnen. Die kommunale Familie hat vorgeschlagen, dass die Ferienausschüsse ihre eigene Verantwortlichkeit auf beschließende Ausschüsse ausweiten können. Das haben wir abgelehnt. Ich denke, das muss immer das Gesamtgremium machen.

Ich gehe auch davon aus, dass diese Hybridsitzungen nicht unbedingt flächendeckend eingeführt werden. Aber die Ernsthaftigkeit, mit der wir diese Sitzungsform prüfen wollen, zeigt sich auch darin, dass wir die Möglichkeit der Einführung von Hybridsitzungen bis Ende 2022 ins Gesetz geschrieben haben, um zu evaluieren und die Probleme, die jetzt angesprochen wurden und die ich auch sehe, auch technische Probleme, zu untersuchen. Ich garantiere Ihnen, Kolleginnen und Kollegen: Wenn die Hybridsitzung stattfindet, werden Probleme auftauchen, an die wir im Moment nicht einmal denken. Das ist so. Wir brauchen hier eine gewisse Zeit, um zu prüfen und um die Akzeptanz festzustellen und vielleicht auch den Willen der kommunalen Familie, so etwas zu tun. Wir werden dies im Rahmen der Evaluation der Kommunalwahl in aller Ernsthaftigkeit diskutieren. Wichtig für uns ist die Seriosität der Sitzungen. Wichtig für uns ist die Öffentlichkeit, auch für Besucher, und die Sitzungskultur; aber auch der Charakter einer Sitzung muss erhalten bleiben.

Ganz wichtig – das dürfen wir nicht unterschätzen – ist auch die gesellschaftliche Begegnung. Nur dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man sich begegnet, kann



man feststellen, dass der andere gar nicht so schlimm ist. Nur wenn man sich begegnet, kann man außerhalb der Sitzung vielleicht Dinge im kameradschaftlichen Miteinander noch mal erörtern. Dieser Austausch danach ist einer der Kernpunkte der kommunalen Familie. Ich weiß, dass dieser "Austausch danach" in der Pandemie entfallen ist. Viele Kolleginnen und Kollegen leiden darunter, dass sie sich anschließend nicht mehr treffen können, sei es zum Kaffee, zum Bier oder zu einem kleinen Imbiss; das fehlt. Wir haben Tausende von Frauen und Männern, die im März dieses Jahres neu in die kommunalen Gremien gewählt wurden und gar nicht wissen, dass es so etwas gibt. Wie dringend nötig wäre dieser Austausch!

Ich möchte da jetzt nicht zu tief einsteigen. Ich sage nur eines: Ich bin seit 1978 Gemeinderat. Das ist nicht mein Verdienst, das liegt an meinem hohen Alter. Aber eines habe ich in dieser Zeit feststellen dürfen: Nicht alles, was neu ist, ist von vornherein schlecht. Aber genauso gilt: Nicht alles, was neu ist, ist von vornherein gut.

Sehr geehrte Damen und Herren, nehmen wir uns die Zeit, diese Hybridsitzung in der Praxis wirken zu lassen. Nehmen wir uns die Zeit, bis das wirkt, so wie viele andere Dinge in der kommunalen Familie eingeführt wurden wie Ratsinformationssysteme und vieles mehr.

Entscheidend für den heutigen Tag und für mich persönlich ist, dass wir den Frauen und Männern der kommunalen Familie Dank und Respekt aussprechen, die in dieser Zeit, die sicherlich nicht einfach war, die Handlungsfähigkeit erhalten haben. Wir drücken durch die Beschlussfassung zu diesem Gesetz den Frauen und Männern in der kommunalen Familie unseren Respekt aus.

Das Hohe Haus möchte auf die pandemische Situation reagieren. Das Hohe Haus zeigt, dass es Anteil an den Problemen nimmt, und möchte dieses Gesetz als hilfreich verstanden wissen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Herr Ländner. Sie können noch am Rednerpult bleiben, Herr Kollege. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion gemeldet.

**Matthias Fischbach (FDP):** Sehr geehrter Herr Kollege Ländner, ich fand Ihre Begründung dafür sehr spannend, dass Sie erst jetzt auf die Idee gekommen sind, diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Sie haben gesagt, Optimismus habe Sie da getrieben. Ich kann mich noch ganz gut an die erste Debatte über den FDP-Gesetzentwurf erinnern, als wir gewarnt haben, dass es eine Lösung für eine zweite Welle braucht. Ich kann mich erinnern, dass Ihr Ministerpräsident und Parteivorsitzender Markus Söder schon im Juni vor einer zweiten Welle gewarnt hat. Woher also haben Sie diesen Optimismus genommen? Oder haben Sie Ihren Parteichef nicht ernst genommen?

**Manfred Ländner (CSU):** Ich nehme meinen Parteichef immer ernst.

(Heiterkeit)

Außerdem habe ich die Situation geschildert. Wir sind mit Innenministeriellen Schreiben sehr gut gefahren, eines vom April und eines vom 10. Dezember letzten Jahres. Mit den Innenministeriellen Schreiben wurden den Kommunen Hilfestellungen gegeben. Dann reifte der Entschluss – das ist richtig –, dass wir diese Dinge aufgrund der zu erwartenden Dauer auf den Boden eines Gesetzes und parlamentarischer Diskussion stellen müssen.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Herr Ländner. – Der nächste Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Nicht immer und an allen Tagen werden hier im Hohen Haus unter der Fuchtel der CSU und mithilfe der FREIEN WÄHLER kluge Gesetze gemacht. Heute ist so ein Tag. Anlass der Debatte ist die Regulierung der politischen Untergliederungen Bayerns in der Corona-Krise oder, besser gesagt, zur Bewältigung der Corona-Pandemie. So heißt es

ausdrücklich in der Überschrift. Im Ergebnis könnte man tatsächlich glauben, der CSU gehe es um die sichere Bewältigung der allgemeinen Gesundheitsgefahr in allen Winkeln Bayerns im Ausnahmezustand der Pandemie.

Doch beim genaueren Hinsehen stellt sich die Frage: Braucht man auf Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksebene zum Beispiel einen stark verkleinerten beschließenden Ausschuss, der auf diese Krise zugeschnitten ist? – Das ist heute mehrmals gesagt worden. Nein, man braucht ihn nicht, zumindest nicht als Maßnahmegesetz, wie es die CSU hier angelegt und heute vorgestellt hat. Man braucht Bürgermeister, Landräte und Regierungspräsidenten, die im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder einer temporär sogar als Katastrophe festgestellten Ausnahmesituation ein Krisenmanagement für ihren Bereich betreiben können, und zwar erfolgreich, kaskadenförmig ineinandergreifend und auf das gesamte Staatsgebiet ausgerollt.

Was bieten Sie? – Ein buntes, zusammengepapptes Allerlei, im Fränkischen würde man sagen: einen Schmarren. Die eigentlich benötigte Katastrophenschutzorganisation hat man bereits. Sie muss aber praktisch funktionieren, schnell reagieren und agieren. Aber da liegt der Teufel in der Praxis. Keinesfalls bedarf es im Krisenfall eines zusätzlichen Diskussionsgremiums zur legislativen Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene; denn dann verliert man Zeit und Handlungssicherheit. Genau das bewirken Sie. Die Kommunen verlieren jetzt Zeit, weil es noch mehr zu diskutieren gibt. Das ist organisatorischer Nonsens, um den Schein der Demokratie zu wahren. Auch das haben wir heute mehrmals gehört. Niemand wird dadurch gestärkt. Stärken Sie die Kommunen, indem Sie ihnen mehr Geld geben, damit sie die Krise ordnungsgemäß bewältigen können, auch digital!

Selbst wenn es so käme, dass dieser Corona-Fehlalarm uns noch Jahre begleiten sollte, wäre dieses Gesetz falsch; denn zur längerfristigen Abweichung vom Normalzustand unserer Staatsorganisation bedarf es einer klaren verfassungsrechtlichen Ermächtigung, und es bedarf einer klaren Notstandsorganisation für die Exekutive. Haben wir nicht oft gehört, dass sie in Krisenlagen am Zuge ist? – Sie machen daraus

einen demokratischen Notstand. Nein, wenn die CSU die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Rechtsstaates wirklich beachten wollte, dann sollte sie eine saubere Notstandsgesetzgebung auch für die epidemischen Gesundheitsgefahren schaffen und nicht nur solche demokratischen Feigenblätter fabrizieren.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Swoboda, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Ich wünsche Ihnen gute Besserung und andernfalls die Abwahl.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Herr Minister, bitte schön.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Corona-Pandemie bestimmt seit knapp einem Jahr unser tägliches Leben. Die Kommunen haben während dieser Zeit bewiesen, dass sie auf der Grundlage der Empfehlungen auch des Bayerischen Innenministeriums die besonderen Herausforderungen der Pandemie grundsätzlich gut bewältigen können. Allerdings ist trotz der zuletzt positiven Entwicklung der Infektionszahlen leider offensichtlich nicht mit einem raschen Ende der Pandemie zu rechnen. Sorgen bereiten vor allem die vermehrt bekannt werdenden Virusmutationen. Die Corona-Pandemie wird die Kommunen daher auch noch in den kommenden Monaten vor besondere Herausforderungen stellen; denn je länger die Pandemie andauert, desto mehr stoßen auch die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen an ihre Grenzen.

Wer meint, die heute zur Abstimmung stehenden Vorschläge seien spät gekommen, den darf ich schon darauf hinweisen, dass gerade auch die kommunalen Spitzenverbände noch im Herbst solchen Änderungen eher ablehnend gegenüberstanden. Die Stimmung war bei vielen Gemeinde- und Stadträten und Kreistagen ablehnend. Die Stimmung hat sich letztendlich deutlich mit dem zweiten Lockdown verändert; so habe ich es jedenfalls wahrgenommen. Da ist plötzlich in einer größeren Zahl von Mitgliedern der kommunalen Gremien die Frage geäußert worden: Ist es wirklich noch richtig,

dass wir hier in Vollpräsenz tagen? Muss das so sein? – Die Stimmen von besorgten kommunalen Mandatsträgern haben sich gehäuft, gerade auch von älteren, die Sorge hatten, sich in solche Sitzungen zu begeben.

Im Oktober, November und Dezember hat sich spürbar etwas verändert. Darauf haben wir in der Tat reagiert. Wir haben aber anders reagiert, als der Kollege Swoboda es gerade vorgetragen hat. Deshalb will ich schon noch einmal deutlich machen, dass es auch schon beim ersten Lockdown da oder dort kluge Juristen gab, die gesagt haben: Das ist ganz einfach. Wenn keine Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden, dann kann auch kein Gemeinderat mehr tagen. Dafür haben wir ja die Exekutivbefugnis der Bürgermeister und Landräte, und alle anderen können zu Hause bleiben. – Nein, meine Damen und Herren, das kann nicht die Reaktion sein. Das will ich schon einmal in Erinnerung rufen, und dazu gab es auch große Zustimmung hier im Haus.

Wir setzen die Demokratie nicht außer Kraft. Wir machen genau das nicht, was der Kollege Swoboda gesagt hat: Wir machen nur noch Exekutive zur Krisenbewältigung, und Parlamente brauchen wir nicht mehr. – Meine Damen und Herren, genau das ist nicht unsere Meinung, weder im Landtag noch draußen in den kommunalen Gremien.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Deshalb ist es richtig, dass wir jetzt reagieren. Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen mit den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen viele Möglichkeiten, damit sie in diesem Jahr 2021 auch bei fortdauernder Pandemie ihre Aufgaben bestmöglich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen können. Die vorgesehenen Regelungen sichern nicht nur die Entscheidungsfähigkeit der Kommunen, sondern sie verbreitern insbesondere auch deren Handlungsoptionen, und sie helfen, Kontakte zu vermeiden.

Besonders zu begrüßen sind die Regelungen zu den Ferienausschüssen und den beschließenden Ausschüssen. So sollen nunmehr eben auch Landkreise, Bezirke und Zweckverbände Ferienausschüsse für sechs Wochen einsetzen können, wie das bis-

her ja schon für die Gemeinde- und Stadträte möglich war. Dies schließt eine Regelungslücke und trägt dem Gleichklang zentraler Vorschriften der Kommunalgesetze Rechnung. Weiter ist auch die Option zu befürworten, die Ferienzeit im Jahr 2021 auf bis zu drei Monate zu verlängern. Das ermöglicht es Kommunen, die ihre pandemieunabhängige sechswöchige Ferienzeit bereits zu Jahresanfang verbraucht haben, auch während der eigentlichen Ferienzeit in den Sommermonaten einen Ferienausschuss einzusetzen.

Schließlich sollen die Kommunen außerhalb der Ferienzeit die den Gesamtgremien vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse bis zu jeweils drei Monate auf beschließende Ausschüsse übertragen können. Hierdurch erhalten die Kommunen eine zusätzliche Möglichkeit, in diesem Jahr die Zahl der Sitzungsteilnehmer und somit auch der unweigerlich damit verbundenen Kontakte zu reduzieren. Ich halte es aber in der Tat für richtig, dass diese Möglichkeiten nicht unbegrenzt bestehen, sondern an den Fortbestand der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Infektionsschutzgesetz geknüpft sein soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ja, das liegt in der Hand des Bundestages. Es macht doch keinen Sinn, wenn wir jeweils beliebig für Kommunen eine andere Art von Krisensituation festlegen, als sie der Bund insgesamt für all die Eingriffe nach dem Infektionsschutzgesetz festlegt. In der Tat verlängert der Bundestag das jetzt noch einmal. Ich hoffe auch sehr, dass das nicht das ganze Jahr über so weitergeht. Aber letztendlich ist das schon der entscheidende Maßstab dabei.

Die Kommunen können somit auch in den kommenden Wochen und Monaten unter andauernden Pandemiebedingungen alle erforderlichen Entscheidungen treffen und zugleich die Zahl der Sitzungsteilnehmer reduzieren.

Allerdings ist mir auch bewusst, dass die Diskussion bei der Entscheidungsfindung in den Ausschüssen nicht in allen Punkten eine Diskussion und Entscheidungsfindung des Vollgremiums in gleicher Weise ersetzen kann. Ich begrüße es deshalb natürlich

besonders, dass der Gesetzentwurf den Kommunen nunmehr auch die Möglichkeit bietet, ihren Gremienmitgliedern eine Teilnahme an Präsenzsitzungen mittels audiovisueller Zuschaltungen zu eröffnen.

Wohlgemerkt, die Kommunen haben die Möglichkeit. Das heißt, die Kommunen entscheiden erstens, ob sie davon überhaupt Gebrauch machen wollen, und zweitens immer nur so, dass dann das einzelne Ratsmitglied entscheiden kann, ob es davon Gebrauch macht. Also kann kein Ratsmitglied gezwungen werden, zu Hause zu bleiben nach dem Motto "Wir machen hier keine Sitzung mehr", sondern es wird nur die Möglichkeit geschaffen. Der Einzelne kann entscheiden: Ich mache es von zu Hause aus, ich schalte mich dazu. Aber kein Mitglied eines kommunalen Gremiums kann daran gehindert werden, an der realen Sitzung im Rathaus oder im Bezirkstag teilzunehmen, wenn es das will. Jeder und jede hat weiterhin das Recht dazu. Es ist ganz wichtig, dass wir diese Möglichkeiten eröffnen, aber eben nicht irgendwelche Rechte oder Teilnahmemöglichkeiten beschneiden.

Ja, ich glaube, dass wir damit auf dem richtigen Weg sind. Gerade diese letztgenannte Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme weist in diesem Punkt über die Pandemie hinaus, indem die Kommunen Sitzungsteilnehmer auch unabhängig davon audiovisuell teilnehmen lassen können, beispielsweise um die Vereinbarkeit eines kommunalen Mandats mit Familie und Beruf zu verbessern. Deshalb haben wir bei dieser Regelung in der Tat die Vorgabe, dass das bis Ende 2022 erprobt werden soll. Alles andere ist auf dieses Jahr 2021 beschränkt. Wir wollen dann im kommenden Jahr, wie das in diesem Haus Tradition hat, wieder einmal die allgemeine Evaluierung der Kommunalgesetze vornehmen. In dem Zusammenhang kann dann überlegt werden, ob sich das bewährt hat und ob das eine dauerhafte Regelung werden soll oder ob man das anders gestalten muss – wie auch immer.

Ja, ich halte es deshalb auch für richtig, dass es keine rein virtuellen Sitzungen auf kommunaler Ebene gibt. Jedes Ratsmitglied soll selbst entscheiden können, ob es von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Zudem darf natürlich die Möglichkeit einer

audiovisuellen Sitzungsteilnahme nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit mehr haben, der Sitzung im Sitzungsraum zu folgen. Ich darf darauf hinweisen – das war bei manchen nicht unumstritten –, was ich in der ganzen Diskussion der letzten Monate immer gesagt habe: Ja, auch im Hinblick auf Ausgangsbeschränkungen. Das Recht jedes Bürgers, an einer Stadtratssitzung oder einer Gemeinderatssitzung als Zuschauer teilzunehmen, ist auch ein triftiger Grund, abends unterwegs zu sein. Da hat mancher erst einmal die Stirn gerunzelt, aber es gehört auch zu unserem Selbstverständnis der Demokratie, dass Demokratie nicht unter Ausschluss der Bürgerinnen und Bürger stattfindet. So wie es immer das Recht der Bürger war, an den öffentlichen Teilen der Sitzungen teilzunehmen, so haben wir das auch ganz bewusst in den letzten Monaten weiter gehalten.

Ich sage es noch einmal: Es ist ganz entscheidend wichtig, gerade in dieser Krise, einer Krise, wie es in unserem Land seit 1945 noch nie eine gab, nirgendwo den Anschein zu erwecken, wir würden die Demokratie außer Kraft setzen. Ganz im Gegenteil, diese Demokratie bewältigt diese Krise. Das muss übergebracht werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf eröffnet den Kommunen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, um bei der fortbestehenden Pandemielage ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich bei Ihnen allen herzlich dafür, dass der Landtag diesen Gesetzentwurf so zügig beraten hat. Dass das einvernehmlich so schnell gegangen ist, ist ein ganz starkes Zeichen. Ich bin davon überzeugt, dass das Gesetz unseren Kommunen in den nächsten Monaten eine Hilfe sein wird. Der Landtag hat erneut bewiesen, dass er in der Lage und auch willens ist, über notwendige und sinnvolle gesetzgeberische Hilfestellungen sehr kurzfristig zu entscheiden. Vielen Dank dafür. Ich bitte Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)



**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Entschuldigung, wir haben noch eine Zwischenbemerkung. Herr Minister, ich bitte Sie, noch einmal zum Pult zu kommen. Wir haben eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Christoph Maier von der AfD-Fraktion. Herr Maier, bitte schön.

**Christoph Maier (AfD):** Die AfD-Fraktion wird diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Das hatten wir bereits angekündigt.

(Zurufe Oh!)

Wir halten den Gesetzentwurf für verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Artikel 2 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit den Wahlrechtsgrundsätzen als Ausformung des Demokratieprinzips, und zwar aus zwei Gründen.

Der erste Grund ist, dass Sie für das gesamte Jahr 2021 als generelle Abweichung vom Grundsatz der Urnenwahl eine reine, ausschließliche Briefwahl anordnen wollen. Dabei werden die Grundsätze des Wahlheimnisses und der öffentlichen Kontrolle des Wahlvorgangs beeinträchtigt. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt dazu am 9. Oktober 2020, also sehr aktuell, aus – ich zitiere –:

Eine gesetzliche Regelung, die eine reine Briefwahl vorsieht, würde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben für die Umsetzung und Konkretisierung der Wahlrechtsgrundsätze nicht gerecht.

Das ist der erste Grund. Eine reine Briefwahl wird den Grundsätzen also nicht gerecht.

Der zweite Punkt ist, dass Sie im Gesetzentwurf keine Voraussetzungen festlegen, nach welchen die Rechtsaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gesundheitsbehörden diese reine Briefwahl anordnen darf. Es gibt also keine gesetzlichen Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Darin sieht die AfD-Fraktion einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und auch gegen das Demokratieprinzip, weil hier die wesentlichen Entscheidungen nicht vom Parlament getroffen werden, sondern von der Exekutive.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Maier, Ihre Redezeit.

**Christoph Maier (AfD):** Haben Sie diese beiden Punkte im Gesetzentwurf berücksichtigt?

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Maier, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Christoph Maier (AfD):** Das sollten Sie tun, wenn das Bundesverfassungsgericht ihn für nichtig erklären wird. Sie sollten dann die volle Verantwortung dafür übernehmen.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Abgeordneter, ich bin mir der Haltung des Bundesverfassungsgerichts voll bewusst, und sie ist im völligen Einklang mit meiner persönlichen Auffassung. Eine generelle Festlegung auf ausschließlich reine Briefwahlen kann nicht in Betracht kommen.

Ich darf aber daran erinnern, dass sich dieses Hohe Haus im März 2020, als wir unter dieser besonderen pandemischen Belastung waren, sehr schnell weitgehend einig war, in einem ganz schnellen Gesetzgebungsverfahren die Stichwahlen zur Kommunalwahl im März vergangenen Jahres als Briefwahl durchzuführen. Das war eine breite Übereinstimmung in diesem Hohen Haus angesichts der enormen Infektionsgefahr, die damals bestand. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Entscheidung richtig war. Sie ist übrigens von keinem Verfassungsgericht beanstandet oder aufgehoben worden.

Deshalb will ich auch ausdrücklich festlegen: Dieser Gesetzentwurf, der Ihnen heute zur Abstimmung vorliegt, sieht keineswegs vor, dass automatisch jede noch stattfindende Kommunalwahl in diesem Jahr als Briefwahl stattfindet, sondern sie sieht die Möglichkeit vor –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Minister, Ihre Redezeit.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** –, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde auf Antrag der jeweiligen Kommune diese Briefwahl anord-

nen kann, wenn es unter Infektionsschutzgesichtspunkten einen besonderen Bedarf gibt oder eine besondere Gefahrenlage besteht. Ja, wir haben nicht 50 oder 100 oder sonst eine Zahl hineingeschrieben, sondern ich glaube, dass damit sehr maßvoll umgegangen wird. Es handelt sich ohnehin nur um sehr wenige derartige Wahlen, die in diesem Jahr sozusagen außer der Reihe stattfinden können, weil etwa ein Bürgermeister verstorben ist oder Ähnliches mehr. Das sind extreme Ausnahmefälle. Sie sollten nicht den Eindruck erwecken, dass mit diesem Gesetzentwurf eine allgemeine Briefwahl eingeführt würde. Das ist nicht der Fall.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 18/13024, der Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU auf der Drucksache 18/13927, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/13824 bis 18/13826, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/13818 und 18/13819, die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/13814 bis 18/13817, die Änderungsanträge der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/13912 bis 18/13915 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/14138.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden sollen die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Wie ist das Verhalten der fraktionslosen Abgeordneten? Stimmenthaltung? – Dann übernimmt der Landtag diese Voten, das heißt, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf und zu den in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses enthaltenen Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/14138.

Wer diesem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist dies so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion und die Fraktion der FDP. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich genauso anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Danke schön. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Danke schön. Damit ist dieses Gesetz angenommen. Es hat den Titel:

"Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 18/13927 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Danke schön.